Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2017
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Flughafen Zürich

Gesuch der Flughafen Zürich AG um Plangenehmigung für den Bau eines luftseitigen Büro- und Betriebsgebäudes

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand:	Bau eines zweigeschossigen Büro- und Betriebsgebäudes mit ca. 130 m^2 Nutzfläche auf der Luftseite des Flughafens. Standort: Vorfeld Zone A, Rampe A4, Grundstück-Nr. 3139.14, Gemeinde Kloten.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37*h* des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR *748.0*) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR *748.131.1*).
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich sowie die interessierten Bundesstellen an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 16. Januar bis zum 14. Februar 2017 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: – Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich; – weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.
Einsprachen:	Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern. Hinweise: – Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11*a* VwVG).

– Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37*f* Abs. 1 LFG).

10. Januar 2017 Bundesamt für Zivilluftfahrt